##

## Verpflichtende berufliche Fortbildung für Mitarbeiter/innen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (Biomedizinische Analytiker/in, Logopäde/in, Radiologietechnologe/in/)

Alle an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) im gehobenen medizinisch-technischen Dienst tätigen, und im **Gesundheitsberufe-register  (= Berufsausübungsvoraussetzung)** eingetragenen Mitarbeiter/innen sind gemäß § 11d Abs. 1-3 des MTD-Gesetzes 1992 i.d.g.F., zur kontinuierlichen beruflichen Fort- und Weiterbildung (CPD) verpflichtet.

Die Fortbildungen umfassen ein breites Spektrum: sie reichen vom klassischen Seminar über e-learning-Methoden, bis zu Mentoring und Hospitation, und sollten, falls möglich, **vor Ort** (d.h. in Innsbruck) absolviert werden! Bei außerhalb von Innsbruck stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen wäre im Vorfeld abzuklären, ob nicht die Möglichkeit der Partizipation an kostengünstigeren Fortbildungs-angeboten bestünde.

Für den Erwerb des MTD-CPD-Zertifikates (= Mindestanforderung) sind innerhalb von 5 Jahren **80 CPD-Punkte oder 60 Stunden** (1 CPD-Punkt = 45 min.), d.h. jährlich 12 Stunden/16 CPD-Punkte erforderlich.

Der Fort- und Weiterbildungskatalog für MTD-CPD-Zertifikate listet auf, welche Lern- und Bildungsmethoden im Detail angerechnet werden können, wobei mindestens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 1 und/oder Nr. 2 sowie höchstens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 3 bis Nr. 19 nachzuweisen sind).

**Die Kostenübernahme der Fort- und Weiterbildungen durch**

 **die MUI erfolgt:**

* wenn der Antragsteller/die Antragstellerin im Gesundheitsberuferegister (GBR) eingetragen sind (der Nachweis über die erfolgte Eintragung ist umgehend der Abteilung Personal zu übermitteln), die **GBR-Nr.** ist bei Antragstellung immer anzuführen;
* wenn die Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11d Abs. 1-3 des MTD-Gesetzes anrechenbar sind, d.h. für das MTD-CPD-Zertifikat anerkannt wird;
* wenn die erforderlichen 60 Fortbildungsstunden (oder 80 CPD-Punkte) innerhalb von 5 Jahren (in der Regel 12 Stunden/16 CPD-Punkte jährlich) nicht, oder nur geringfügig überschritten werden;
* wenn die Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich **vor Ort**, oder in vereinzelten begründeten Ausnahmefällen außerhalb des Dienstortes stattfinden, und die Kosten von € 500,-- (inkl. Reise- und Nächtigungskosten) pro Jahr nicht überschreiten.

Dem Fortbildungsantrag ist auch der Nachweis der **Anerkennungswürdigkeit** und der **Bepunktung** (beim zuständigen Berufsverband klären) beizufügen.

Die Kosten für Fortbildungen von **Projektmitarbeiter/innen** gehen zu Lasten des jeweiligen Projektes, die Anordnungsbefugnis zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen obliegen daher dem jeweiligen Projektleiter.

Nach Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ist eine Bestätigung über die Dauer, und den Inhalt der Fortbildung an Herrn Mag. Hauser, Amt der Universität (DW 71017) zu übermitteln.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des MTD/CPD Zertifikats sowie den Fort- und Weiterbildungskatalog finden Sie unter: https://www.mtd-austria.at/fileadmin/Aktuelles/2018/MTD-CPD-Richtlinie\_\_September\_2018\_.pdf